

Die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift EFRE XCUBIO und CCUBIO 2021–2027 wurde am 11. August 2026 auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft veröffentlicht.

Die Verwaltungsvorschrift, die am 11. August 2026 in Kraft getreten ist, ist allgemein zugänglich im Internet unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umweltnatur/umweltwirtschaft/biooekonomie/ccubio?highlight=CCU> abrufbar.

GABl. S. 333

Festlegung der Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Vom 11. September 2026 – Az. UM49-4455-18/5 –

Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

zur zweiten Änderung der Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte der Erdgasverteilung vom 01.02.2023

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4a, 11 Abs. 5 Satz 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 11.09.2026, soweit sie für die baden-württembergischen Betreiber von Gasverteilernetzen zuständig ist, folgende Festlegung erlassen:

1. Tenorziffer 2 Satz 2 der Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte der Erdgasverteilung vom 01.02.2023 (Az. UM49-4455-18/5) wird dahingehend abgeändert, dass die Tenorziffer 1 Buchstabe c) der ge-

nannten Festlegung für Kosten aus Schadensereignissen gilt, welche aus Gaseinspeisungen vor Ablauf des 30.09.2027 resultieren.

2. Für diese Entscheidung wird keine Gebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.

Hinweis: Die vollständige Festlegungsentscheidung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg – www.versorger-bw.de – abrufbar. Die Festlegung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg zwei Wochen verstrichen sind.

GABl. S. 334

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT UND GESUNDHEIT

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 18. August 2026 – SM41-5913-146/1/1–

Die Genehmigung der von der Stadt Esslingen mit Antrag am 16. März 2026 in der Fassung vom 10. August für eine Dauer von vier Jahren beantragten Befreiung von der Pflicht zum wiederkehrenden Nachweis der Einwohneranzahl bei Antragsstellung gem. Nr. 3.3 i. V. m. 4.2.1ff. Verwaltungsvorschrift Integrationsbeauftragte (VwV IB) gilt nach § 3 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbe-

freiungsgesetzes mit Wirkung vom 4. September 2026 die beantragte Dauer als erteilt.

Die Genehmigung der von der Stadt Esslingen mit Antrag am 16. März 2026 in der Fassung vom 10. August für eine Dauer von vier Jahren beantragten Befreiung von der Pflicht zur Einreichung von Nachweisen zu den Personalkosten mit Einreichung des Verwendungsnachweises gem. Nr. 8.1 VwV IB gilt, unter der Auflage nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG der Abgabe einer schriftlichen Erklärung mit Einreichung des Verwendungsnachweises, in der bestätigt wird, dass ein/e Integrationsbeauftragte/r im Sinne der VwV IB im betreffenden Förderjahr bei der Stadt Esslingen beschäftigt war, nach § 3 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung vom 4. September 2026 die beantragte Dauer als erteilt.

GABl. S. 334